



**Stellungnahme der ZKBS
auf eine Anfrage des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen
zur Inbetriebnahme von Vliesgewächshäusern als gentechnische Anlage**

Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 27.11.1997 die ZKBS um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob Gewächshäuser, die nicht mit Glas, sondern mit dem Vliesstoff „Saran“ gedeckt sind, die Ziffer 6. des Anhangs IV, Abschnitt I GenTSV erfüllen können. Die Porenweite des Saran-Gewebes soll so gewählt werden, daß Blattläuse und größere Insekten ferngehalten werden. Durch die Verwendung von Saran als Gewächshausmaterial sollen möglichst naturnahe Bedingungen geschaffen werden, indem Wind und Regen ungehindert Zugang haben. Den Boden der Gewächshäuser soll der Mutterboden bilden, in dem die gentechnisch veränderten Pflanzen wurzeln sollen. Die Stützgerüste der Gewächshäuser sollen in Betonfundamenten fest verankert sein. Eine Abgrenzung des Erdreiches innerhalb und außerhalb der Gewächshäuser ist nicht vorgesehen. Es ist geplant, die Gewächshäuser zunächst für die Anzucht von gentechnisch veränderten Kartoffelpflanzen zu nutzen, die zukünftige Nutzung für die Vermehrung gentechnisch veränderter Zuckerrüben und von Raps wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Laut § 3 Satz 1 Nr. 4 GenTG ist eine gentechnische Anlage definiert als eine

„Einrichtung, in der gentechnische Arbeiten [...] im geschlossenen System durchgeführt werden und für die physikalische Schranken verwendet werden, gegebenenfalls in Verbindung mit biologischen oder chemischen Schranken oder einer Kombination von biologischen und chemischen Schranken, um den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen“.

In Anhang IV der GenTSV werden die Anforderungen an Gewächshäuser als gentechnische Anlagen konkretisiert. Ziffer 6. des Anhangs IV, Abschnitt I (Stufe 1) nennt als Sicherheitsmaßnahme für Gewächshäuser der Sicherheitsstufe 1:

„Das Austreten von gentechnisch veränderten Organismen aus dem Gewächshaus ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.“

Ob dieses durch Saran-Gewächshäuser ohne weitere Maßnahmen gewährleistet ist, oder ob hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, hängt im wesentlichen von der zu kultivierenden Pflanzenart ab.

Aufgrund der Eigenschaften des Saran-Gewebes ist davon auszugehen, daß pflanzenbestäubende Insekten weitgehend am Ein- bzw. Ausdringen gehindert werden. Pollen von Kartoffeln, Petunien, Tabak und Tomatenpflanzen werden in erster Linie durch Insekten übertragen. Als Pollenempfänger kommen in Mitteleuropa nur Kultur- bzw. Zierpflanzen der jeweils gleichen Art bzw. - bei Tabak - der gleichen Gattung (*Nicotiana*) in Betracht. Die Pollenübertragung durch den Wind spielt insgesamt nur eine untergeordnete Rolle und erfolgt allenfalls über kurze Entfernungen von wenigen Metern. Im Falle von Kartoffeln, Petunien, Tabak und Tomaten kann daher ein Sarangewächshaus ohne weitere Maßnahmen als „geschlossenes System“ angesehen werden.

Das Saran-Gewebe ist nicht pollendicht, so daß bei windbestäubten Pflanzen ein Austritt von Pollen zu erwarten ist, der durch eine „windbremsende“ Wirkung des Saran-Gewebes mehr oder weniger verringert sein kann. Bei solchen Pflanzen sollte eine Ausbreitung der Pollen durch den Wind durch zusätzliche Maßnahmen minimiert werden.